

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 9**

2. November 1992

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer
  2. Visitationsordnung mit Ausführungsbestimmungen
  3. Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evang. Landeskirche in Württemberg
  4. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I)
  5. Vorstand der Evang. Seminarstiftung
  6. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1992
- Zur Dokumentation:
7. Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 18. Oktober 1992
  8. Opfer am Reformationstag, 1. November 1992
  9. Dienstmeldungen
  10. Arbeitsrechtsregelungen
    - I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
    - II. Übernahme von Tarifverträgen
    - III. Neufassung des Praktikantenvertrages für Kirchenmusiker/innen im Praktikum

## Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer

vom 12. März 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert am 2. März 1989 (Abl. 53 S. 602), wird wie folgt geändert:

## 1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wartestands“ in Satz 3 und 5 die Worte „und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Besoldungszeiten gelten auch Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im unmittelbaren und mittelbaren kirchlichen Dienst sowie im Dienst der Diakonie und der Mission, soweit diese Zeiten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften berücksichtigt werden; Zeiten eines pfarramtlichen Dienstes im Ausland werden Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichgestellt.“
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zeiten des Wartestandes, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können bis zu vier Jahren ganz und darüber hinaus zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.“
  - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wartestands“ eingefügt: „und der Zahlung von Übergangsgeld“.

## 2. In § 18 Satz 2 werden die Worte „des § 15“ durch die Worte „der §§ 15, 15 a“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert am 2. März 1989 (Abl. 53 S. 603), wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Wartestands“ ein Komma und die Worte „des Bezuges von Übergangsgeld“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 4 wird jeweils die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähige Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (§ 4), insgesamt jedoch höchstens 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer vor der Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:  
Die Worte „bei einer Beurlaubung nach § 19 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz sowie“ werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
4. Nach § 7 wird folgender § 7 a „Ruhegehalt der Pfarrer auf Zeit“ eingefügt:
- „§ 7 a  
Ruhegehalt der Pfarrer auf Zeit
- Für die Versorgung der Pfarrer auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der ständigen Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen entsprechend.“
5. In § 12 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 7 Abs. 2)“ durch den Klammerhinweis „(§ 7 Abs. 6)“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

8. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991

vorhandene Empfänger von Dienstbezügen

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 vom Hundert der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert, insoweit gilt § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit außer Betracht; § 6 Abs. 4 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, und erreicht der Pfarrer vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Pfarrer vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltspflichtige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 7 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr

vor dem 1. Januar 2002	0,0,
nach dem 31. Dezember 2001	0,6,
nach dem 31. Dezember 2002	1,2,
nach dem 31. Dezember 2003	1,8,
nach dem 31. Dezember 2004	2,4,
nach dem 31. Dezember 2005	3,0,
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung des § 5 Abs. 3.“

### Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert am 2. März 1989 (Abl. 53 S. 602), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „19 Abs. 3 und“ gestrichen.

### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b, aa,
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1989 Artikel 1 Nr. 2.

Stuttgart, den 16. April 1992

D. The o S o r g

## **Visitationsordnung mit Ausführungsbestimmungen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Juli 1992  
AZ 32.50 Nr. 126

Das Kirchliche Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung) in der Fassung vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 113) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung in der Fassung vom 7. April 1992 (Abl. 55 S. 114) werden hiermit neu bekanntgemacht. Der Text der Ausführungsbestimmungen ist im Text der Visitationsordnung unter den jeweils betroffenen Bestimmungen eingerückt abgedruckt.

I. V.  
Dr. Tompert

### **Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung)**

in der Fassung vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 113)

m i t

**Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung<sup>1)</sup>**

in der Fassung vom 7. April 1992 (Abl. 55 S. 114)

**Erster Abschnitt: Allgemeines**

**§ 1**

**Aufgaben der Visitation**

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der dazu helfen will, daß in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist. Mit der Visitation nehmen die Visitatoren Aufgaben der Leitung innerhalb der Kirche wahr.

<sup>1)</sup> Der Text der Verordnung ist eingerückt bei der jeweiligen Bestimmung abgedruckt.

1. An der doppelten Zielsetzung der Visitation soll festgehalten werden: Visitation ist brüderlicher Besuchsdienst und kirchenamtliche Aufsicht. Sie dient der gegenseitigen Information, Beratung und Hilfe von Visitatoren und Visitierten, und sie dient der Prüfung, ob das Evangelium auftragsgemäß und gegenwartsbezogen verkündet, der Dienst der Liebe an jedermann getan wird und ob dies im Rahmen der Ordnung der Landeskirche geschieht. In ihren beiden Aspekten will die Visitation dazu helfen, daß das Evangelium von Jesus Christus Maß und Richtschnur des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche ist und bleibt.

## § 2

### Bereiche der Visitation

#### (1) Visitiert werden

1. die Kirchengemeinden und die Gemeindepfarrämter,
2. die Kirchenbezirke und die Dekanatämter,
3. die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen.

(2) Pfarrer, die haupt- oder nebenamtlich einen Sonderauftrag überwiegend im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks wahrnehmen, werden insoweit im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks visitiert.

(3) Mit der Landeskirche verbundene rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können auf ihren Antrag visitiert werden. Die Vorschriften des § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Pfarrer und andere Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Landeskirche sind, deren Arbeit aber im Auftrag der Landeskirche geschieht, können von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Das Nähere ist im Verordnungsweg zu regeln.

2. Unterrichtsbesuche bei staatlichen Religionslehrern erfolgen durch den Schuldekan, einen Fachberater oder andere Beauftragte der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung.

## § 3

### Visitatoren

Die Visitation obliegt dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.

3. Die Zuständigkeit der Visitatoren ist in den §§ 5, 14, 17 Abs. 4 und 5 geregelt.

## Zweiter Abschnitt: Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden

### § 4

#### Arten und Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitation der Gemeindepfarrämter und der Kirchengemeinden wird als Haupt- und Zwischenvisitation durchgeführt.

(2) Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von acht Jahren. Vier Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.

4. Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarrerwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlaß zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Verschiebung sollte, wenn möglich, den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch an die Stelle der anstehenden Hauptvisitation eine Zwischenvisitation treten. Ihr folgt dann im normalen Turnus die Hauptvisitation. Eine bevorstehende Zuruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel können andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation nahelegen. Abweichungen vom Visitationsplan (§ 6) von mehr als zwei Jahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen.

(3) In der Hauptvisitation soll der Stand der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt, ihr Verhältnis zu benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrämtern, zum Kirchenbezirk und zur Gesamtkirche, zur bürgerlichen Gemeinde und zur Öffentlichkeit möglichst umfassend festgestellt und an Auftrag und Ordnung der Kirche geprüft werden mit dem Ziel, Anregungen und Hilfen für den Dienst von Pfarrer und Gemeinde zu geben.

5. Die umfassenden Feststellungen und die Prüfung des Standes der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt in der Hauptvisitation beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Arbeit – insbesondere der Verkündigung – an Schrift und Bekenntnis, als auch auf die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung. Die Maßstäbe der Prüfung ergeben sich aus § 1 der Visitationsordnung, aus § 1 der Kirchenverfassung wie auch aus dem übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Recht der Landeskirche.

„Umfassend“ heißt nicht nur, daß möglichst die gesamte kirchliche Arbeit in den Blick genommen wird, sondern auch, daß die entsprechenden Feststellungen, soweit möglich unter Beteiligung der Gemeinde und unter Einbeziehung außerkirchlicher Stellen und Personen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2). Unter „Gesamtkirche“ werden die Landeskirche, die EKD und die Ökumene verstanden.

(4) Die Zwischenvisitation soll die Verbindung zwischen den Visitatoren und den Gemeinden lebendig erhalten und vertiefen. Außerdem soll bei der Zwischenvisitation besprochen werden, welche Wirkungen die vorausgegangene Hauptvisitation gehabt hat und wie dem Pfarrer und der Gemeinde weitergeholfen werden kann.

6. Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. Der persönliche Kontakt zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen

der vorangegangenen Hauptvisitation stehen im Vordergrund (vgl. im einzelnen unten zu § 10).

(5) Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Pfarramt oder Kirchengemeinde die eingehende Unter- richtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

7. Sind die besonderen Schwierigkeiten, die Anlaß zu einer außerordentlichen Visitation geben, auf einen bestimmten Teilbereich im Pfarramt oder in der Kirchengemeinde beschränkt, so kann es sich nahelegen, auch die außerordentliche Visitation auf diesen Bereich zu beschränken (vgl. § 11).

(6) Benachbarte Pfarrämter und Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte gemeinsam visitiert werden.

8.

a) In jedem Kirchenbezirk müssen jährlich mehrere Visitationen stattfinden. Es legt sich nahe, die Visitation benachbarter Gemeinden (Distrikt bzw. Gesamtkirchengemeinde), insbesondere wo schon ein gewisses Maß von Zusammenarbeit besteht, gemeinsam während eines Jahres durchzuführen. Zur gemeinsamen Durchführung der Visitation gehört außer der zeitlichen Nähe ein Austausch von Informationen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und gegenseitigen Besuchen. Als Mindestanforderung schreibt § 8 Abs. 4 eine gemeinsame Besprechung vor, zu der alle Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter einzuladen sind. Sie kann am Anfang oder am Schluß der gemeinsamen Visitation stehen (vgl. unten cc).

Für eine gemeinsame Visitation (Distriktsvisitation) spricht folgendes:

- aa) Die gemeinsame Visitation fördert das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt innerhalb des Distriktes.
  - bb) Kommunale Verflechtungen ergeben auf verschiedenen Gebieten, etwa auf dem Schul- und Kindergartenbereich, gemeinsame Situationen, die man sinnvollerweise auch gemeinsam behandelt.
  - cc) Oft zeigen sich in den benachbarten Gemeinden eines größeren Bereichs jeweils parallele Probleme, die gemeinsam besser zu lösen sind (Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung von Seminaren der Erwachsenenbildung, Angebote offener Jugendarbeit in Schulzentren, gemeinsam verantwortete „Gottesdienste im Grünen“ in Naherholungszentren u. ä.).
- b) Eine Schwierigkeit bei Distriktsvisitationen kann dadurch entstehen, daß in einer Gemeinde gerade ein Pfarrerwechsel ansteht oder kurz zurückliegt. Wichtig ist, daß der Kirchengemeinderat rechtzeitig klärt, ob eine gemeinsame Visitation sinnvoll erscheint. Unter Umständen kann trotz intensiver Zusammenarbeit im Distrikt die Durchführung von Einzelvisitationen angezeigt sein.
- c) Bei Distriktsvisitationen könnte folgender Austausch zwischen den beteiligten Gemeinden sinnvoll sein:
- aa) Bei einem Treffen der Kirchengemeinderäte oder von Vertretern derselben vor Beginn der Visitation können Ziel, Ablauf und Einzelheiten der Visitation besprochen sowie die Termine abgestimmt werden (vgl. § 7 Abs. 1).
  - bb) Im Verlauf der Visitation können die beteiligten Gemeinden dadurch informiert oder einbezogen werden, daß die Gemeindeberichte ausgetauscht werden und daß zu Gemeindeabenden bzw. Mitarbeitertreffen gegenseitig eingeladen wird.
  - cc) Am Schluß der Distriktsvisitation sollte in jedem Fall ein Auswertungsgespräch stehen, an dem die beteiligten Vertreter aller visitierten Gemeinden teilnehmen (vgl. oben a).

Es dient

- dem gegenseitigen Austausch über die bei der Visitation gemachten Erfahrungen,
- der Beratung über gemeinsame Aufgaben im Distrikt und
- der Besprechung von Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Distrikts.

## § 5

### Visitatoren

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, visitiert der Dekan die Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden seines Bezirks.

(2) Der Dienst der Pfarrämter und Kirchengemeinden für den Bereich der Schule wird vom zuständigen Schuldekan visitiert. Dies gilt nicht für den Religionsunterricht des Dekans.

9. Im Rahmen der Visitation der Gemeinde des Dekans wird der Religionsunterricht des Dekans vom Prälaten visitiert.

(3) In der Kirchengemeinde oder Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat, visitiert der zuständige Prälat. Im Wege der Verordnung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

10. Besteht am Sitz des Dekanatsamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese mit den ihr zugeordneten Pfarrämtern vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan. Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem folgende Kirchengemeinden: Waldkirchengemeinde, Stiftskirchengemeinde und Hospitalgemeinde. Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1, d. h. der Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegt dem Schuldekan.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Oberkirchenrat im Einzelfall einen aufgrund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen.

(5) Die Visitatoren können für einzelne Teilbereiche der Visitation sachverständige Berater beziehen.

11. Als sachverständige Berater kommen z. B. Leiter und andere Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenmusiker, Jugendsekretäre, Bezirksfürsorger und Fachleute der kirchlichen Werke in Frage.

(6) Für die Durchführung einer Hauptvisitation können die Visitatoren im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem oder den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat eine aus den Visitatoren und bis zu drei weiteren Personen bestehende Visitationsgruppe bilden. Sie wird von dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Visitor einberufen und geleitet.

12.

- a) Visitationsgruppen unterstreichen den Charakter der Visitation als einer gegenseitigen Beratung und eines brüderlichen Austausches innerhalb eines Kirchenbe-

zirks. Für Dekan und Schuldekan kann es eine Hilfe und Bereicherung sein, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb einer Gruppe ergänzen, korrigieren und klären können. Die Mitwirkung von Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen kann zur Klärung der Gemeindesituation auf dem jeweiligen Fachgebiet sehr hilfreich sein. Sie kann außerdem auch zur Förderung und Ermutigung der betr. Gemeindemitarbeiter dienen, etwa durch gesonderte Aussprachen mit den Verantwortlichen eines Bereiches (z. B. aus dem Jugendwerk, der Frauenarbeit, der Nachbarschaftshilfe usw.).

Bei der Gruppenvisitation ist die Chance größer, daß die in der visitierten Gemeinde gemachten Erfahrungen in anderen Arbeitsbereichen fruchtbar werden, als bei einer Einzelvisitation.

- b) Bei der Zusammensetzung einer Visitationsgruppe, der neben dem Dekan und Schuldekan bis zu drei weitere Mitglieder angehören, ist vor allem zu denken an
  - aa) Bezirkssynodale, z. B. die Bezirksvertreter im Pfarrstellenbesetzungsgremium oder die Bezirkssynodalen aus dem gleichen Distrikt,
  - bb) Pfarrer oder Laien, die im besonderen das Vertrauen der visitierten Pfarrer und der Gemeinden besitzen,
  - cc) Fachleute, z. B. aus dem Bereich der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenarbeit, oder der Diakonie oder aus dem Bereich der Verwaltung.

Die Mitglieder werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksauschuß berufen. Der Dekan stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksauschuß, dem Pfarrer bzw. den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat her. Dabei ist es zweckmäßig, wenn die Bezirkssynode in ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Kreis von Synodalen bestimmt, aus dem jeweils der bei der Visitation beteiligte Bezirkssynodale je nach seinen zeitlichen Möglichkeiten berufen wird. Frühzeitige Terminabsprachen sind ratsam.

Die Mitglieder der Visitationsgruppen sollten nach Möglichkeit für höchstens eine Visitation im Jahr verpflichtet werden.

- c) Nicht alles eignet sich für eine Besprechung in der Visitationsgruppe. Persönliche Besuche (etwa bei dem Gemeindepfarrer und den Mitarbeitern) müssen dem Dekan bzw. dem Prälaten sowie dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich vorbehalten bleiben. Soweit erforderlich sollte hierüber in persönlichen Berichten berichtet werden.

Eine Visitationsgruppe kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen ihren Mitgliedern vor und während der Visitation ein intensiver Gedankenaustausch stattfindet. Es legt sich nahe, daß die einzelnen Mitglieder der Visitationsgruppe abwechselnd schriftliche Kurzberichte von den Veranstaltungen verfassen. Diese können dann in Visitationsbericht und Visitationsbescheid verwertet werden.

## § 6

### Visitationsplan

Die Visitatoren teilen in jedem Jahr dem Oberkirchenrat mit, in welchen Kirchengemeinden ihres Bereichs Haupt- und Zwischenvisitationen nach § 4 Abs. 2 durchzuführen sind und in welcher zeitlichen Abfolge sie stattfinden werden. Die Verschiebung einer Haupt- oder Zwischenvisitation um mehr als ein Jahr ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

- 13. Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre ist eine Begründung beizufügen (vgl. Nummer 4 zu § 4 Abs. 2).

## § 7

**Vorbereitung der Hauptvisitation**

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Hauptvisitation werden von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festgelegt (Visitationsprogramm), diesen rechtzeitig mitgeteilt und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben.

**14.**

- a) Visitatoren sind Dekan und Schuldekan oder Prälat und Schuldekan (vgl. § 5 Abs. 2).
- b) Die der Visitation vorausgehende Absprache für das Visitationsprogramm sollte einerseits möglichst alle Beteiligten einschließen, andererseits nicht zu kompliziert und zeitaufwendig werden. Es legt sich nahe, daß das Visitationsprogramm zunächst mit dem geschäftsführenden Pfarrer vorbesprochen und im Kirchengemeinderat beraten wird.
- c) Der Schulbesuch (der Besuch des Schulleiters, Unterrichtsbesuche, Fachkonferenzen etc.) wird mit den Betroffenen rechtzeitig abgesprochen.
- d) Für die Bekanntgabe von Visitationsterminen und Visitationsprogramm kommen in Frage: Eine Zeitungsnotiz, der Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief bzw. in der Ortsbeilage zum Gemeindeblatt und Abkündigung im Gottesdienst. Die Bekanntgabe in den Abkündigungen darf auf keinen Fall fehlen.

(2) Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellt der geschäftsführende Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, den anderen Pfarrern und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde einen Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde. Der Bericht wird in angemessener Frist vor Beginn der Visitation vorgelegt. Die Pfarrer und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können dem Visitor persönliche Berichte über ihren Arbeitsbereich gesondert vorlegen.

**15.**

- a) An der schriftlichen Information der Visitatoren über den Stand der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde sollen neben den Pfarrern auch die anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, insbesondere der Laienvorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinderat als Gremium beteiligt sein. „Benehmen“ bedeutet, daß die wesentlichen Punkte des Berichts besprochen werden, sei es vor dessen schriftlicher Abfassung, sei es aufgrund eines schon formulierten schriftlichen Entwurfs. Der geschäftsführende Pfarrer ist der verantwortliche Verfasser des Berichts. Dies schließt nicht aus, daß außer den evtl. weiteren Pfarrern, bei denen dies die Regel sein sollte, auch andere Mitarbeiter über bestimmte Teilbereiche der Arbeit selbst schriftliche Berichte verfassen, die dann in den Gesamtbericht integriert oder ihm als Anlage beigelegt werden. Der Bericht wird dem Kirchengemeinderat zugänglich gemacht. Die Möglichkeit der gesonderten Vorlage persönlicher Berichte der Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt. Diese persönlichen Berichte sollen Gelegenheit geben, den Visitatoren diejenigen Anliegen mitzuteilen, die sich nicht für eine Beratung im Kirchengemeinderat oder im Kreis aller Mitarbeiter eignen und die deshalb auch dem persönlichen Gespräch nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 vorbehalten bleiben

sollen. Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem vom Oberkirchenrat herausgegebenen Vordruck und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.

- b) Die Berichte sind dem Dekanatamt, in Fällen des § 5 Abs. 3 dem Prälaten zuzuleiten. In dem Hauptbericht nehmen Dekan (Prälat) und Schuldekan Einblick. Vom Inhalt der persönlichen Beiberichte wird der Schuldekan, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterrichtet.

## § 8

### Ablauf der Hauptvisitation

(1) Zur Hauptvisitation gehören:

1. der Visitationsgottesdienst,
2. das persönliche Gespräch mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
3. der Besuch im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht, sofern zur Zeit der Visitation ein solcher stattfindet,
4. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
5. die abschließende Sitzung mit dem Kirchengemeinderat.

16. Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nummer 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluß der Visitation stehen muß, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen.

17. Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Visitator oder vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitator im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten.

18. Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nummer 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewußtsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.

19. Der Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter findet in der Regel im Rahmen eines Schulbesuchs statt. Dieser umfaßt auch den Besuch der Schulleitung, sowie nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen (Fachlehrerkonferenz). Hinzutreten können Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schüलगottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch des Religionsunterrichts obliegt dem Schuldekan. Im übrigen ist der Schulbesuch auf Wunsch des Prälaten oder des Dekans von den Visitatoren gemeinsam durchzuführen. Der Schuldekan nimmt an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Prälat oder der Dekan beteiligen.

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat auf deren Einhaltung zu sehen.

Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert, an dem der Schwerpunkt ihres Unterrichtsauftrags liegt.

Die Besuche des Schuldekans im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund- und Haupt-, Real- und Sonderschulen sollten soweit möglich terminlich mit der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes abgestimmt werden. Das gleiche gilt für die regelmäßigen Besuche der Beauftragten des Oberkirchenrats im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Einvernehmen mit den Besuchten kann der Schuldekan den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen. Er kann in das Schultagebuch, den Stoffverteilungsplan und den Unterrichtsentwurf Einsicht nehmen. Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch. Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden. Im Anschluß an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.

**20.** Die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt umfaßt insbesondere

- die Geschäftsordnung des Pfarramts oder der Pfarrämter,
- das Pfarrbüro,
- die Pfarramtskasse und
- den Pfarramtskalender.

Die Prüfung der äußeren Ordnung in der Kirchengemeinde umfaßt insbesondere den Kirchengemeinderat und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse,

- das Kirchengemeinderatsprotokoll (einschl. Kirchenregister),
- die Kirchenpflege einschließlich der ortskirchlichen Grundstücksverwaltung
- die Mitarbeitervertretung und
- den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Erforderlichenfalls soll ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle zugezogen werden. Bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt gilt dies nur, soweit die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses nicht entgegen steht.

**21.** Die abschließende Kirchengemeinderatssitzung wird teilweise nicht öffentlich zu halten sein (§ 21 Abs. 3 KGO). Der nichtöffentliche Teil kann teilweise in Abwesenheit des (der) Pfarrer(s) stattfinden. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung nimmt der Schuldekan teil.

**(2)** Die Hauptvisitation soll ferner einen Besuch der örtlichen Gemeinschaften, der anderen christlichen Gemeinden am Ort sowie einen Besuch der bürgerlichen Gemeinde und anderer für die Kirchengemeinde wichtiger Einrichtungen und Personen einschließen.

**22.** In Abs. 2 sind diejenigen Stücke der Hauptvisitation genannt, die zwar nicht unbedingt in jeder Hauptvisitation enthalten sein müssen, die jedoch nur bei Vorliegen besonderer Gründe übergangen werden sollten.

Anläßlich der Hauptvisitation sollen Kontakte mit außerkirchlichen Instanzen aufgenommen werden, mit verantwortlichen Persönlichkeiten der bürgerlichen Gemeinde, der öffentlichen Vereine und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens. Diese Begegnungen können zur Feststellung des Standes der kirchlichen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Instanzen (bzw. Trägern des öffentlichen Lebens) wesentlich fördern.

Unter „anderen christlichen Gemeinden am Ort“ sind die mit der Landeskirche über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ökumenisch verbundenen Gemeinden zu verstehen (Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelisch-metho-

distische Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche und Heilsarmee).

Zum Schulbesuch siehe oben Nummer 19.

(3) Weitere Veranstaltungen können in das Visitationsprogramm aufgenommen werden, soweit dies nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalls angezeigt ist.

23. Abs. 3 läßt einen weiten Spielraum zur Anpassung des Visitationsprogramms an die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalles. In Frage kommen hier insbesondere eine Gemeindeversammlung, eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde eventuell zusammen mit dem Kirchengemeinderat, eine weitere Besprechung mit dem Kirchengemeinderat, die mehr am Anfang der Visitation und – jeweils teilweise – in Abwesenheit des oder der Pfarrer stattfinden kann und unter Umständen auch eine Sprechstunde für Gemeindeglieder, in der diese ihre besonderen Anliegen vortragen können.

Hier könnten auch die in Abs. 2 nicht genannten christlichen Gemeinden am Ort einbezogen werden, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint.

(4) Bei der gemeinsamen Visitation benachbarter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 6) findet eine gemeinsame Besprechung aller Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter statt.

24. Siehe oben Nummer 8.

## § 9

### Auswertung der Hauptvisitation

(1) Nach Abschluß der Hauptvisitation erstellen die Visitatoren alsbald den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid.

(2) Der Visitationsbericht soll über den Ablauf und die Ergebnisse der Hauptvisitation umfassend Auskunft geben. Er wird über den Prälaten dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Der Visitationsbescheid enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Hauptvisitation, insbesondere die sich daraus für die Weiterarbeit von Pfarrer und Gemeinde ergebenden Anregungen und Hinweise. Er wird den Pfarrämtern und dem Kirchengemeinderat zugestellt und in Abschrift dem Oberkirchenrat zugeleitet. Der Visitationsbescheid kann mit dem Kirchengemeinderatsprotokoll der Visitationssitzung identisch sein.

25. Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit er den Aufgabenbereich des Schuldekans betrifft in dessen Einvernehmen. Auf das Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats kann Bezug genommen werden. Der Visitationsbescheid wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(4) Bedarf die Klärung einzelner Fragen einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung, so werden diese dem Oberkirchenrat gesondert vorgelegt.

26. Der Visitationsbericht besteht aus den vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Die zusammenfassende Beurteilung des Pfarrers ist auf einem gesonderten Blatt dem Visitationsbericht beizufügen. Dieses Blatt wird zu den Personalakten genommen und kann dort von dem betreffenden Pfarrer eingesehen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz). Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern, soweit sie diese betreffen, vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nummer 2).

Der Visitationsbericht wird zusammen mit dem Gemeindebericht und den weiteren Berichten nach § 7 Abs. 2 dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Wird zu einzelnen Fragen eine alsbaldige Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung erwartet, so sind die entsprechenden Teile des Visitationsberichts dem Oberkirchenrat jeweils getrennt vorweg vorzulegen.

## § 10

### Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Zwischenvisitation

#### (1) Zur Zwischenvisitation gehören

1. das persönliche Gespräch mit dem Pfarrer und mit anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
2. Kenntnisnahme von Religions- und Konfirmandenunterricht,
3. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
4. eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Die Ergebnisse der Zwischenvisitation werden vom Visitor dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 4 entsprechend.

27. Die Zwischenvisitation unterscheidet sich von der Hauptvisitation formal dadurch, daß kein Gemeindebericht vorgesehen ist, daß weniger Veranstaltungen vorgesehen sind, die durchgeführt werden müssen, und keine zusätzlichen Veranstaltungen genannt werden, die durchgeführt werden sollen. Außerdem ist kein Besuch im Religions- und Konfirmandenunterricht vorgeschrieben, sondern nur Kenntnisnahme von diesen Tätigkeiten. Sie kann darin bestehen, daß der Visitor mit dem Pfarrer die Probleme des Unterrichts gründlich durchspricht. Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde ist nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 der Visitationsordnung auch Teil der Zwischenvisitation, wird sich dabei aber entsprechend dem engeren zeitlichen Rahmen auf das Wesentliche beschränken. Die Visitatoren fassen je für ihren Bereich die Ergebnisse der Zwischenvisitation kurz zusammen und leiten sie über den Prälaten dem Oberkirchenrat zu. Der Bericht sollte auf die vorausgegangene Visitation Bezug nehmen und erforderlichenfalls die zwischenzeitliche Entwicklung kurz benennen. Außerdem ist über die Prüfung der Pfarramtskasse und der Kirchenpflege Mitteilung zu machen.

An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung kann der Schuldekan teilnehmen.

**§ 11****Außerordentliche Visitation**

(1) Die außerordentliche Visitation erfolgt auf Anordnung des Oberkirchenrats.

(2) Sind Meinungsverschiedenheiten über den Dienst eines bestimmten Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Anlaß für die außerordentliche Visitation, so wird auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zur Visitation beigezogen. Bestehen Bedenken gegen eine vom Betroffenen genannte Vertrauensperson, so können die Visitatoren deren Beiziehung ablehnen.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 gelten entsprechend.

28. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer außerordentlichen Visitation sind in § 4 Abs. 5 enthalten. Zeitpunkt und Ablauf der außerordentlichen Visitation sind wie bei der Haupt- und Zwischenvisitation von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festzulegen. Ein schriftlicher Gemeinde- oder Pfarrbericht ist nicht vorgeschrieben. Der Ablauf der außerordentlichen Visitation im einzelnen ist freigestellt. Für die Auswertung der außerordentlichen Visitation gelten die Regeln der Hauptvisitation.

**Dritter Abschnitt: Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke****§ 12****Bereich der Visitation**

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke erstreckt sich auf den Dienst der Dekane und Schuldekane, der haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrer, der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, der gewählten Entscheidungsgremien und der Einrichtungen und Werke der Kirchenbezirke.

**§ 13****Arten der Visitation**

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Dekanatamt oder Kirchenbezirk die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

## § 14

## Visitorator

Der Prälat visitiert die Dekanatämter und die Kirchenbezirke seines Sprengels.

29. Zur Visitation der besonderen Dienste des Kirchenbezirks (Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) sollten nach Möglichkeit Fachleute der entsprechenden kirchlichen Werke beigezogen werden.

## § 15

## Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Visitation

(1) Der Visitorator legt das Visitationsprogramm im Benehmen mit Dekan, Schuldekan und Kirchenbezirksausschuß fest.

(2) Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Schuldekan, dem Laienvorsitzenden der Bezirkssynode, den mit Bezirksaufgaben betrauten Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk den Bezirksbericht, der mit dem Kirchenbezirksausschuß zu beraten und zusammen mit dem Ergebnis dieser Beratung dem Visitorator vorzulegen ist.

(3) Zur Visitation gehört eine Sitzung mit der Bezirkssynode.

## § 16

## Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 12 bis 15 nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

## Zu §§ 12 – 16:

30. Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4 – 11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, daß nur die Haupt- und keine Zwischenvisitation stattfindet. Von der Visitation des Dekanatamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, daß die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitorator ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuß, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit dem Dekan, dem Schuldekan und den haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sogenannter Durchgang) sollte geführt werden, soweit dies möglich ist.

#### Vierter Abschnitt: Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

##### § 17

#### Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

(1) Die Visitation der Pfarrämter, deren Dienst nicht überwiegend einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk gilt, und der sonstigen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke erstreckt sich auf den Dienst der Pfarrer und den Dienst der anderen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Visitation findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitors erforderlich machen.

(3) Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke, die nach rechtlich festgelegten oder vereinbarten Regeln zusammenarbeiten, werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Der Prälat visitiert die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich innerhalb seines Sprengels liegt.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereiche über einen Sprengel hinausgehen, werden durch den Landesbischof oder durch von ihm beauftragte Mitglieder des Oberkirchenrats visitiert.

(6) Die Häufigkeit der Visitation, ihre Vorbereitung, ihr Ablauf und ihre Auswertung werden vom Oberkirchenrat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts geregelt.

#### Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen

##### § 18

#### Ausführungsverordnungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

### **Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1992

AZ 55.9330 Nr. 1

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zur weiteren Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

## § 1

### Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Situation der Frauen in der Kirche zu erheben, sichtbar zu machen, Konsequenzen daraus aufzuzeigen und soweit notwendig, Änderungen im Sinne von Absatz 2 anzuregen.

(2) Die Beauftragte tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen in den Organen und Gremien der Kirche ein und erarbeitet dazu Vorschläge und Pläne.

Sie

- nimmt Anregungen und Fragen auf, die Frauen in der Kirche betreffen und bearbeitet sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen,
- trägt dazu bei, etwaige Benachteiligungen von Frauen in der Kirche im Blick auf Stellenbesetzungen, Arbeitsstrukturen, Laufbahnplanung und Fortbildung zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen,
- setzt sich für die Ergänzung, Verbesserung und Verwirklichung der Regelungen für ehrenamtliche Tätigkeit ein,
- tritt für eine die Frauen berücksichtigende Sprache in kirchlichen Veröffentlichungen und Medien ein.

(3) Die Frauenbeauftragte wacht über die Einhaltung von Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Zu diesem Zweck kann sie Empfehlungen zur Verbesserung dieser Gemeinschaft geben und die kirchlichen Stellen beraten. Auf Anforderung der Landessynode und des Oberkirchenrats hat die Frauenbeauftragte Berichte und Stellungnahmen abzugeben.

## § 2

### Person und Stellung der Frauenbeauftragten

(1) Zur Frauenbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt und bereit ist, den Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun. Hierauf ist die Frauenbeauftragte zu verpflichten.

(2) Die Frauenbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie darf, auch wenn sie nicht mehr im Amt ist, ohne Genehmigung des Direktors im Oberkirchenrat weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(4) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die ihren Arbeitsbereich betreffen. Zuvor hat sie den Oberkirchenrat zu unterrichten.

(5) Die Frauenbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Direktors im Oberkirchenrat. Sie ist Mitarbeiterin im Evang. Oberkirchenrat und hat ihren Dienstsitz in Stuttgart. Die Frauenbeauftragte wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Beirat berufen; der Beirat ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Frauenbeauftragten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

### § 3

#### Beanstandungsrecht der Frauenbeauftragten

(1) Stellt die Frauenbeauftragte Verstöße gegen Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche oder sonstige Mängel in diesem Zusammenhang fest, so beanstandet sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.

(2) Die Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann die Frauenbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Gemeinschaft verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist die Beauftragte befugt, sich an die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle zu wenden und im Falle der Nichtabhilfe nach § 2 Absatz 4 zu verfahren.

## § 4

## Beirat

(1) Der Oberkirchenrat bestellt für die Frauenbeauftragte einen Beirat. Dem Beirat gehören an:

- 5 Vertreterinnen aus den Kirchengemeinden,
  - 5 Vertreterinnen auf Vorschlag der Frauenarbeit
  - 3 Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen in der Kirche, die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gewählt werden,
  - 3 Vertreter/innen, die von der Landessynode gewählt werden,
  - 3 Vertreter/innen der Landeskirchlichen Werke und Dienste,
  - 1 Vertreter/in der Pfarrerschaft auf Vorschlag der Pfarrervertretung
- sowie
- 1 Vertreter/in des Oberkirchenrats.

(2) Die Vertreterinnen der Kirchengemeinden werden wie folgt gewählt: Für jeden Kirchenbezirk wird von der Bezirkssynode eine Kirchengemeinderätin gewählt. In einer vom Prälaten / der Prälatin einberufenen Versammlung wird dann aus der Mitte der von den Bezirkssynoden gewählten Kirchengemeinderätinnen eine Vertreterin in den Beirat gewählt. Für die Wahlen nach Satz 1 und 2 genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Frauenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils nach der Neuwahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte neu bestellt. Eine erneute Berufung ist möglich.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).

(6) Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Frauenbeauftragte.

## § 5

## Aufgaben des Beirats

(1) Aufgaben des Beirats sind:

- a) die Beratung der Beauftragten,
- b) die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Beauftragten,

- c) Anregungen und Vorschläge für den Dienst der Beauftragten sowie für die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche,
  - d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Stelle der Beauftragten und ihrer Stellvertreter/innen,
  - e) die Beteiligung bei der Berufung der Beauftragten gemäß § 2 Absatz 5.
- (2) Der Oberkirchenrat kann dem Beirat weitere Aufgaben in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten zuweisen.

## § 6

## Zusammenarbeit

(1) Die Frauenbeauftragte führt ihre Aufgaben (§ 1) in Zusammenarbeit mit dem Beirat, dem Oberkirchenrat und den sonstigen landeskirchlichen Dienststellen durch.

(2) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, finden Konsultationen mit dem Oberkirchenrat und dem jeweils zuständigen Ausschuß der Landessynode statt.

(3) Landeskirchliche Dienststellen sind verpflichtet, die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen ihres Auftrags ist ihr Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter/innen eingesehen werden.

(4) Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor dem Erlaß rechtlicher Regelungen der Landeskirche Stellungnahmen und Änderungsvorschläge einzubringen.

(5) Die Beauftragte ist in Entscheidungsprozesse in angemessener Weise einzubeziehen, etwa bei grundlegenden Entscheidungen und beabsichtigten öffentlichen Erklärungen, die den Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten betreffen.

(6) Die Frauenbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur regelmäßigen Zusammenarbeit mit der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Württemberg verpflichtet.

(7) Die Frauenbeauftragte unterhält regelmäßige Kontakte u. a. zur

- Arbeitsrechtlichen Kommission sowie zu den
- Landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen,
- der Pfarrervertretung,

- Berufsverbänden,
- Landeskirchlichen Werken und Einrichtungen.

Darüber hinaus soll die Beauftragte nach Möglichkeit auch Kontakte zu Frauenbeauftragten der Gliedkirchen der EKD, den staatlichen und kommunalen Gleichstellungs-(Frauen-)beauftragten und im Einzelfall zu den örtlichen Mitarbeitervertretungen unterhalten.

(8) Näheres zur Durchführung dieser Verordnung wird durch innerdienstliche Anweisungen des Oberkirchenrats geregelt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## **Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I)**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. September 1992  
AZ 22.50 Nr. 261

Der Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1977 (Abl. 47 S. 435) werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Im Anschluß an das Praktikum findet ein Kolloquium für Theologiestudierende statt. Das Nähere wird durch Erlaß (Merkblatt) geregelt.“

I. V.  
Dietrich

## **Vorstand der Evang. Seminarstiftung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. August 1992  
AZ S 22.100 Nr. 124

Dem Vorstand der Evang. Seminarstiftung gehören aufgrund der Berufung gemäß § 2 der Stiftungsverfassung i. d. F. vom 24. Januar 1946 (Abl. 32 S. 78) an:

Als Mitglieder des Oberkirchenrats:

[REDACTED]

Als staatliches Mitglied:

[REDACTED] Ministerium für Kultus und Sport  
Baden-Württemberg.

I. V.  
Dietrich

### **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1992**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Juli 1992  
AZ 22.51-3 Nr. 123

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1992  
bestanden:

[REDACTED]

Als Mitglied der ...	1
Die ...	2
Die ...	3
Die ...	4
Die ...	5
Die ...	6
Die ...	7
Die ...	8
Die ...	9
Die ...	10
Die ...	11
Die ...	12
Die ...	13
Die ...	14
Die ...	15
Die ...	16
Die ...	17
Die ...	18
Die ...	19
Die ...	20
Die ...	21
Die ...	22
Die ...	23
Die ...	24
Die ...	25
Die ...	26
Die ...	27
Die ...	28
Die ...	29
Die ...	30
Die ...	31
Die ...	32
Die ...	33
Die ...	34
Die ...	35
Die ...	36
Die ...	37
Die ...	38
Die ...	39
Die ...	40
Die ...	41
Die ...	42
Die ...	43
Die ...	44
Die ...	45
Die ...	46
Die ...	47
Die ...	48
Die ...	49
Die ...	50
Die ...	51
Die ...	52
Die ...	53
Die ...	54
Die ...	55
Die ...	56
Die ...	57
Die ...	58
Die ...	59
Die ...	60
Die ...	61
Die ...	62
Die ...	63
Die ...	64
Die ...	65
Die ...	66
Die ...	67
Die ...	68
Die ...	69
Die ...	70
Die ...	71
Die ...	72
Die ...	73
Die ...	74
Die ...	75
Die ...	76
Die ...	77
Die ...	78
Die ...	79
Die ...	80
Die ...	81
Die ...	82
Die ...	83
Die ...	84
Die ...	85
Die ...	86
Die ...	87
Die ...	88
Die ...	89
Die ...	90
Die ...	91
Die ...	92
Die ...	93
Die ...	94
Die ...	95
Die ...	96
Die ...	97
Die ...	98
Die ...	99
Die ...	100



I. V.  
Dietrich

Zur Dokumentation:

**Opfertag für die Diakonie  
in Landes- und Gesamtkirche  
am 18. Oktober 1992**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. August 1992  
AZ 52.14-5 Nr. 202

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. Oktober 1992, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die „Begleitung im Alltag“ von psychisch Kranken durch die Sozialpsychiatrischen Dienste der Diakonie in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. Oktober, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Das heutige Opfer ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sozialpsychiatrischen Dienste und deren Tagesstätten.

Psychisch kranke Menschen brauchen auch nach ihrer Entlassung aus psychiatrischen Kliniken mindestens eine Zeitlang Begleitung im Alltag. Sie brauchen Menschen, die bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit behilflich sind und die Kontakte knüpfen helfen. Sie brauchen eine Anlaufstelle, bei der sie verlorene Fähigkeiten wieder erlernen können. Sie brauchen Hilfe bei der Bewältigung der täglichen Probleme.

Ausgebildete Mitarbeiter der Diakonie stehen psychisch kranken Menschen mit Rat und Tat zur Seite. Das Diakonische Werk Württemberg möchte den weiteren Ausbau dieser Hilfen fördern und finanziell unterstützen. Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, diesen wichtigen Zweig diakonischer Arbeit zu stützen.

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren einen 75 %-igen Anteil davon bis spätestens 20. November 1992 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 10 330-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfer- und Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.

D. TheoSorg

### **Opfer am Reformationsfest, 1. November 1992**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. August 1992  
AZ 52.13-11 Nr. 89

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Bibelverbreitung in Lettland und in Württemberg bestimmt.

Im Zuge des Zerfalls der ehemaligen Sowjetunion hat Lettland die politische Unabhängigkeit erreicht. Die damit einhergehenden politischen

und wirtschaftlichen Veränderungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben. Nun ist es den Kirchen wieder möglich, über den gottesdienstlichen Bereich hinaus tätig zu werden. Eine große Nachfrage nach Bibeln ist zu beobachten.

Sorgen bereiten den Kirchen die finanziellen Probleme. Viele Kirchengebäude müssen wieder instandgesetzt werden, nachdem sie teilweise als Lagerschuppen oder Konzertsäle genutzt worden waren. Es fehlt auch an gut ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern. Die Lutheraner stellen in Lettland die größte konfessionelle Gruppe. Nach Auskunft des lettischen Erzbischofs Karlis Gailitis seien etwa 50 000 Kirchenmitglieder offiziell registriert. Ihre tatsächliche Zahl sei aber in den vergangenen Jahren auf etwa 400 000 angestiegen. In naher Zukunft wolle die Kirche diakonische Aufgaben angehen und sich verstärkt um die Sonntagsschule für Kinder und Jugendliche bemühen. Vom Herbst dieses Jahres an gäbe es auch Religionsunterricht an den Schulen.

Im Jahre 1989 wurde die Lettische Bibelgesellschaft gegründet, in der die Kirchen des Landes zusammenarbeiten. Ihr will der Weltbund der Bibelgesellschaften im kommenden Jahr 45 000 Vollbibeln und 17 200 Kinderbibeln in der Landessprache zur Verfügung stellen. Die Württembergische Bibelgesellschaft möchte sich an diesem Projekt der Bibelverbreitung beteiligen und bittet die Gemeinden um ein reichliches Opfer.

Die Mithilfe der Gemeinden wird darüber hinaus für die Fortführung der Aktion „Zur Begrüßung eine Bibel“ erbeten. Dabei geht es darum, Aussiedlern, die aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion zu uns kommen, ihren Wunsch nach einer eigenen Bibel zu erfüllen. Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt ein Faltblatt zur Verfügung, das das „Projekt Lettland“ vorstellt. Darüber hinaus informiert es unter dem Motto „Mit der Bibel durch das Land“ über einige Aktionen im „Jahr mit der Bibel 1992“.

Das Faltblatt soll dem Gemeindebrief beigelegt werden. Selbstverständlich können die Faltblätter zusätzlich am Reformationsfest in den Kirchen ausgelegt werden.

Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft auf beiliegendem Bestellformular bis zum 1. Oktober 1992 die gewünschte Anzahl von Faltblättern mitzuteilen. Eine automatische Zustellung von Faltblättern wird nicht vorgenommen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuwei-

sen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen oder sie in einer anderen geeigneten Weise (z. B. Mitteilungsblatt) zu veröffentlichen:

„Ich liebe sehr Jesus“, so schreibt in gebrochener deutscher Sprache eine junge Lettin in ihrem Brief, der vor einigen Wochen im Bibelhaus in Stuttgart einging. „Ich will das Wort Gottes gut wissen, aber ich habe keine Bibel. Ich habe keine Literatur über die große Arbeit des Gottes. Bitte helfen Sie mir. Schicken Sie mir eine lettische oder russische Bibel.“ Solche Bitten um eine eigene Bibel gehen fast täglich im Stuttgarter Bibelhaus ein. Sie kommen aus dem ganzen Bereich der ehemaligen Sowjetunion und zeigen, wie groß dort die Nachfrage nach Bibeln ist. Die Württembergische Bibelgesellschaft hat sich in diesem Jahr zum Ziel gesetzt, lettischen Christen zu einer eigenen Bibel zu verhelfen.

Nachdem Lettland die politische Unabhängigkeit erreicht hat, haben die Kirchen große Möglichkeiten, sich zu entfalten. Erzbischof Karlis Gailitis von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lettland möchte versuchen, den christlichen Glauben zu vermitteln und besonders die Jugend mit Liedern, Gebeten und der Bibel vertraut zu machen.

Darüber hinaus bittet die Württembergische Bibelgesellschaft um Mithilfe bei der Fortführung der Aktion „Zur Begrüßung eine Bibel“. Auch in Zukunft soll Aussiedlern, die zu uns kommen, ihr Wunsch nach einer eigenen Bibel erfüllt werden.

Für die beiden Vorhaben werden die Gemeinden am Reformationsfest um ihr Opfer gebeten.

I. V.

Gerhard Röckle

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 23. Januar 1992 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1992 der Titel „Kirchenrat“ verliehen.

Der Landesbischof hat auf Beschluß des Landeskirchenausschusses Pfarrer [REDACTED] zur Prälatin von Ludwigsburg ernannt (Dienstbeginn am 20. September 1992).

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1992 zum Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Schwäb. Gmünd und Aalen berufen.



zeit zum Universitätsprofessor an der Universität Kiel ernannt. Er scheidet daher zu diesem

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1992

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

mit Wirkung vom 1. August 1992

mit Wirkung vom 1. September 1992

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

mit Wirkung vom 1. November 1992

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. Dezember 1992  
[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1992  
[REDACTED]  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 1992

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 9. April 1992 (Abl. 55 S. 250) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 2 Buchstabe d) werden die Worte „§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ ersetzt.
  - b) In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 8 SGB IV“ die Worte „– ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV –“ eingefügt.
  - c) Bei § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) werden in Satz 1 nach dem Wort „wöchentlich“ die Worte „bzw. 38,5 Stunden bei Mitarbeitern, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18,7 Wochenstunden beträgt“ angefügt.
  - d) In § 18 Abs. 1 Nr. 5 c) werden die Worte „§ 19 KAO in Verbindung mit“ gestrichen.
2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
- a) Vergütungsgruppenplan 11 – Katecheten/Katechetinnen (Kirchliche Religionslehrer) – wird wie folgt neu gefaßt:

#### 11. Katecheten, Katechetinnen (Kirchliche Religionslehrer)

##### Vergütungsgruppe V b

1. a) Katecheten/Katechetinnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte<sup>1)</sup>
- b) Diplom-Religionspädagogen (FH)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16.04.1986 (Abl. 52 S. 111), vgl. § 2 Abs. 3.

<sup>2)</sup> Abgeschlossenes Studium im theologisch-religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester gemäß § 2 Abs. 2 der Aus- und Fortbildungsordnung.

## Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>1)</sup> und zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>1)</sup> (oder nach 1. b), die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind

## Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. c) nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

## Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit besonderer Verantwortung verbunden sind<sup>2)</sup> nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 3. b)

## Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. b) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

**Anmerkung:**

Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und mit der Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre, die unbefristet auf Katechetstellen angestellt und zur Teilnahme an der Aufbauausbildung zugelassen sind, sind in Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1. a) einzugruppieren.

<sup>1)</sup> Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> Besondere Tätigkeiten wie die eines Studienleiters, mit denen eine ständige Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung verbunden ist.

- b) Vergütungsgruppenplan 12/13 – Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen – wird wie folgt neu gefaßt:

## 12. Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen

### Vergütungsgruppe V b

1. Gemeindediakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung<sup>1)</sup>

### Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b  
b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben<sup>2)</sup> übertragen sind

### Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b  
b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  
c) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

### Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

<sup>1)</sup> Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16.04.1986 (Abl. 52 S. 111).

<sup>2)</sup> Schwierige Aufgaben liegen vor bei:

a) ständige eigenverantwortliche Arbeit in mindestens zwei Kirchengemeinden

b) Arbeit in sozialen Brennpunkten z. B.

– Gemeinwesenarbeit in Neubaugebieten

– Projektarbeit mit Randgruppen

c) verantwortliche Leitung in mindestens zwei umfangreichen und selbständigen Arbeitsgebieten (z. B. Jugend-, Senioren- und Waldheimarbeit)

- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben<sup>1)</sup> betraut sind

#### Vergütungsgruppe II a

- 5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

- c) Vergütungsgruppenplan 14 – Jugendreferenten/Jugendreferentinnen – wird wie folgt neu gefaßt:

#### 14. Jugendreferenten, Jugendreferentinnen

##### Vergütungsgruppe V b

- 1. Jugendreferenten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung<sup>2)</sup>)

##### Vergütungsgruppe IV b

- 2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben<sup>3)</sup> übertragen sind

<sup>1)</sup> Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c) heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

<sup>2)</sup> Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16.04.1986 (Abl. 52 S. 111)

<sup>3)</sup> Schwierige Aufgaben liegen vor bei:

a) Bezirksjugendreferenten mit ständiger, eigenverantwortlicher Arbeit in einem Distrikt mit mindestens zehn Kirchengemeinden und verantwortliche Zuständigkeit in mindestens zwei umfangreichen und selbständigen Arbeitsschwerpunkten (Kindergruppenarbeit, Jungschararbeit, Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen)

b) örtlichen Stellen mit Zuständigkeit für mindestens vier Kirchengemeinden

c) Arbeit in sozialen Brennpunkten:

z. B. – Aufbauarbeit in Neubaugebieten  
 – Projektarbeit mit Randgruppen  
 – Leitung eines Jugendhauses.

## Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>1)</sup> und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>1)</sup> und zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>1)</sup>, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben<sup>2)</sup>

## Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- c) Mitarbeiter wie zu 3. b) und c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben<sup>3)</sup> betraut sind

## Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

## § 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

- 1) Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindegliedern und Jugendreferenten in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Das Tätigkeitsmerkmal erfüllen geschäftsführende Jugendreferenten in einem Jugendwerk oder CVJM mit mehr als drei Jugendreferenten.
- 3) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c) heraushebt. Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

**II. Übernahme von Tarifverträgen**  
**(Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT, Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum**  
**Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Änderungstarifvertrag**  
**Nr. 8 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte)**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 1992

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Mit Beschluß vom 25. Juni 1992 haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 KAO auf die Erhebung von Einwendungen gegen die Übernahme des Vergütungstarifvertrags Nr. 27 zum BAT sowie der Änderungstarifverträge Nr. 7 zum Urlaubsgeldtarifvertrag und des Änderungstarifvertrags Nr. 8 zum Zulagentarifvertrag verzichtet. Auch von den weiteren, zu Einwendungen Berechtigten, sind keine Einwendungen gegen die Übernahme dieser Tarifverträge eingegangen, so daß diese Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch im Geltungsbereich der KAO gelten.

Die sich aus dem Vergütungstarifvertrag ergebende Erhöhung der Vergütungen der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter sowie die sonstigen Änderungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben. Der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. September 1990 (Abl. 54 S. 295) über die Gewährung der Allgemeinen Zulage an Auszubildende und Praktikanten wird aufgehoben.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 27 sowie die Änderungstarifverträge Nr. 7 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld und Nr. 8 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte werden nachfolgend veröffentlicht.

**a) Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 26. Mai 1992

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

**§ 2**

Vergütungen für die Monate Januar bis April bzw. Januar bis Mai 1992

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis III und Kr. I bis Kr. XIII für die Monate Januar bis April 1992,
- b) II b bis I für die Monate Januar bis Mai 1992.

**§ 3**

**Einmalzahlung**

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem

Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| a) X bis V a/b und Kr. I bis Kr. XIII | 750 DM |
| b) IV b bis III                       | 600 DM |

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Antragsteller maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabs. 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II, MTL II oder BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemißt sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften des jeweils in Betracht kommenden Monatslohntarifvertrages vom 26. Mai 1992.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

## § 4

## Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 5

## Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- |  |              |
|--|--------------|
| a) den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I | um je 40 DM, |
| b) den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II    | um je 30 DM, |
| c) der Vergütungsgruppe VIII               | um je 20 DM. |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Anmerkung:**

Die Anlagen 1 bis 6 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu OKR-Rundschreiben vom 5. August 1992 AZ 25.30 Nr. 433/8

## § 6

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	in Verg.-Gruppe	DM
X	14,99	Kr. I	16,59
IXb	15,79	Kr. II	17,38
IXa	16,09	Kr. III	18,26
VIII	16,70	Kr. IV	19,26
VII	17,78	Kr. V	20,28
VIa/b	18,95	Kr. Va	20,84
Vc	20,41	Kr. VI	21,64
Va/b	22,35	Kr. VII	23,23
IVb	24,19	Kr. VIII	24,63
IVa	26,27	Kr. IX	26,15
III	28,56	Kr. X	27,79
IIb	30,02	Kr. XI	29,56
IIa	31,62	Kr. XII	31,33
Ib	34,54	Kr. XIII	34,00
Ia	37,54		
I	40,95		

## § 7

## Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I am 1. Juni 1992, in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

## b) Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 26. Mai 1992

## zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je“ durch die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens“ ersetzt.
- c) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:  
„2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“
- d) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

**c) Änderungsvertrag Nr. 8**  
 vom 26. Mai 1992  
**zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrags

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 bis 4 sind hier nicht abgedruckt, da sie nicht im kirchlichen Dienst anwendbar sind.

5. In § 9 Abs. 1 werden

- in Buchstabe c nach dem Wort „Länder“ ein Komma  
und
- nach Buchstabe c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft.

### III. Neufassung des Praktikantenvertrages für Kirchenmusiker/innen im Praktikum

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. August 1992

Bedingt durch die zum 1. April 1992 erfolgte Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Praktikumsrichtlinien), (Abl. 55 S. 179) wurde der Praktikantenvertrag für Kirchenmusiker im Praktikum wie nachfolgend neu gefaßt:

## PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, 7000 Stuttgart 1, Gänsheidestraße 2-4

und \_\_\_\_\_  
wird nachstehender Ausbildungsvertrag (§ 5 Abs. 1 Praktikumsrichtlinien) abgeschlossen:

### 1. Dauer

Das Praktikantenverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

Zu Beginn wird eine Probezeit von 6 Wochen vereinbart. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von den oben genannten Partnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen auf Monatsende gelöst werden.

### 2. Ziel und Inhalt des Praktikums

Bei dem Praktikum handelt es sich um das Berufspraktikum, dessen Ableistung sich nach den Bestimmungen der Praktikumsrichtlinien richtet.

Der/die Praktikant/in ist dem Evang. Kirchenbezirk \_\_\_\_\_ zugeteilt und wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/in angeleitet.

# 1. Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1988

## 0 Allgemeine kirchliche Dienste

Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle		Rechnungs- ergebnis DM
<b>Einnahmen</b>			<b>Ausgaben</b>
2 101 862,57	0110	Gottesdienst .....	2 068 606,73
0,00	0120	Kindergottesdienst .....	263 498,31
5 321,29	0150	Lektorendienst .....	480 671,00
0,00	0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst ..	614 791,45
133 751,26	0280	Kirchenmusikschule .....	1 055 478,16
3 782 916,40	0310	Gemeindefarbeit .....	3 840 409,60
150,-	0370	Beauftragte für Gemeindediakone .....	145 106,95
534.079,26	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum – .....	2 163 965,55
0,00	0383	Ausbildungsstätte Ludwigsburg .....	2 763 136,67
0,00	0384	Fortbildungsstätte Denkendorf .....	1 728 503,92
10 063 397,83	0410	Religionsunterricht .....	10 386 655,83
92 056,50	0470	Schuldekane .....	3 981 479,56
4 616,24	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum .....	1 880 667,86
1 500,-	0489	Katechetische Aus- und Fortbildung .....	12 603,20
43 834 233,52	0510	Gemeinde-Pfarrdienst .....	128 998 115,76
0,00	0570	Pfarrervertretung .....	50 552,71
3 896,20	0581	Pastoralkolleg .....	309 241,90
32 148,31	0582	Seminar für klinische Seelsorgeausbildung ..	202 087,94
1 216 682,50	0611	Evang.-theol. Seminare .....	2 479 619,25
115 149,62	0612	Sprachenkolleg .....	663 412,20
0,00	0621	Theologiestudium (allgemein) .....	356 117,13
1 207 902,21	0622	Evang. Stift .....	3 744 900,41
0,00	0631	Unständiger Dienst (allgemein) .....	246 201,25
66 776,50	0632	Pfarrseminar .....	975 673,25
0,00	0641	Kirchliche Lehrgänge für den Pfarrdienst ...	236 887,39
0,00	0680	Theologische Prüfungen .....	95 656,89
0,00	0700	Mesnerdienst .....	9 000,-
<b>63 196 440,21</b>		<b>Summe Einzelplan 0</b>	<b>169 753 040,87</b>